

SATZUNG

der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.12 – 1. Änderung- für das Gebiet „Spunkissen“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 – 1. Änderung – für das Gebiet „Spunkissen“, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.



TEIL B -TEXT-

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Pultdächer sind allgemein zulässig.

2. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich seiner rechtskräftigen Änderungen gelten weiterhin.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 01.10.2014 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2014 wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2014 wurde nach § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB auf die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB verzichtet.
4. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 04.02.2015 gefasst.
6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus Teil B –Text- und die Begründung haben in der Zeit 12.03.2015 bis zum 13.04.2015 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 25.02.2015 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.2015 von der öffentlichen Auslegung im Parallelverfahren benachrichtigt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat am 11.06.2015 festgestellt, dass keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht worden sind.
8. Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 11.06.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kisdorf, den 06. Aug. 2015

gez. R. Wisch

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung, durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der Umschau am 12. Aug. 2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13. Aug. 2015 in Kraft getreten.

Kisdorf, den 13. Aug. 2015

gez. R. Wisch

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

Begründung

Bebauungsplan Nr. 12 1. Änderung

der Gemeinde Kisdorf

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Spunkissen“



Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.12 -1. Änderung-
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Gründe , Ziele und Inhalt der Änderung
4. Ver- und Entsorgung
5. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.12-1. Änderung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 17.9.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der zurzeit gültigen Fassung,
- die Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 in der zuletzt geänderten Fassung.

Durch die Aufstellung der vorliegenden 1. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, werden nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB abgesehen. Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um den gesamten Plangeltungsbereich des Ursprungsplanes mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha.

3. Gründe und Inhalt zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes

Entgegen den Festsetzungen im Ursprungsplanes sind neben den Sattel- und Walmdächern nunmehr auch Pultdächer allgemein zulässig. Mit dieser Erweiterung soll für die Bauherren mehr Flexibilität erreicht werden. Weitere Änderungen sind nicht Gegenstand der Planung, so dass die Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin Bestand haben. Dies gilt auch für den Teil B –Text-.

Verkehrsflächen

Der Planbereich ist bereits erschlossen. Zusätzliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Grünordnung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden aufgrund der unveränderten Grundflächenzahl keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet, so dass Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich sind. Darüber hinaus bleibt sowohl die Quantität als auch die Qualität der festgesetzten Anpflanzungen in Bezug auf den Ursprungsplan gleich.

Artenschutz

Die in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen haben keinen Einfluss auf den Artenschutz.

4. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits in einem ausreichend Maße vorhanden. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

5. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Kisdorf 06. Aug. 2015

Gez. R. Wisch

(Der Bürgermeister)